Verein Zürcher
Gemeinde- und
Verwaltungsfachleute

vzgv

Direktion der Justiz und des Innern
RR Jacqueline Fehr
Postfach
8090 Zürich

marisa.beier@ji.zh.ch

VZGV Geschäftsstelle
Räffelstrasse 20
8045 Zürich
Telefon 044 388 71 88
Telefax 044 388 71 80
www.vzgv.ch
sekretariat@vzgv.ch

Federas, Stiftung Chance
und Institut für Verwaltungs-
Management sind Partner-
Organisationen des VZGV

Zürich, 14. November 2025

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Fehr
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 05. Oktober 2025 erhält der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute VZGV die Gelegenheit, sich zur oben erwähnten Vernehmlassung zu äussern. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Der VZGV erachtet die Erfassung der elterlichen Sorge im kommunalen Einwohnerregister als eine praxisnahe und aufgrund des Aufwands verhältnismässige Umsetzung der Motion. Die Information der elterlichen Sorge ist in der Praxis eine sehr wichtige, weshalb die Verpflichtung zur Erfassung dieser Informationen begrüsst wird. Mit der neuen Regelung wird die Rechtssicherheit bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Kindesbereich erhöht, insbesondere bei schulischen, medizinischen oder migrationsrechtlichen Fragestellungen.

Zugriffsrechte
Wer auf die Information Zugriff hat, müsste nochmals sorgfältig geprüft werden. Die Schulen sind in der Liste der Berechtigten nicht aufgeführt, obwohl diese Information für sie sehr relevant ist. Bei Gemeinden, die nicht als Einheitsgemeinden organisiert sind, besteht nicht zwingend Zugriff auf die Einwohnerdaten. Weiter stellt sich die Frage, ob nicht auch Spitäler Zugriff auf die Information erhalten sollten, da bei medizinischen Eingriffen schnell reagiert werden muss.

Weiter sind die Einwohnerkontrollen zu berechtigen. In der Praxis treten immer wieder Spezialfälle auf, bei denen Abklärungen zur elterlichen Sorge notwendig sind, insbesondere im Zusammenhang mit Anträgen auf Ausweisdokumente, Zuzügen oder Unstimmigkeiten zwischen Meldungen verschiedener Stellen.

Der Bundesrat überlässt die Regelung des Zugriffs den Kantonen, was wir als Grundhaltung begrüssen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob aufgrund der Relevanz nicht ein schweizweiter Standard definiert werden müsste.

Übermittlung der Daten
Eine elektronische Übermittlung der Daten wird als zeitgemäss und sinnvoll erachtet. Es soll möglichst auf bestehende Zugriffs- und Übermittlungsplattformen gesetzt werden, um den Aufbau einer neuen Infrastruktur zu vermeiden. Zudem ist ein koordiniertes und gemeinsames Vorgehen wünschenswert, insbesondere weil keine einheitlichen Softwarelösungen im Einsatz sind (z.B. KESB).

Im Übrigen schliesst sich der VZGV der Stellungnahme des Verbands Zürcher Einwohnerkontrollen an.

Der VZGV unterstützt die vorliegende Gesetzänderung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Martina Buri
Präsidentin Fachsektion
Gemeindeschreiber/in